

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim

vom 26.06.2025



Die Gemeinde Bergtheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Bergtheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Bergtheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungseratzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.08.2015 außer Kraft.

Bergtheim, den 07.08.2025

Gemeinde Bergtheim

Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergtheim vom 26.06.2025

Zeitpunkt der Kostenermittlung: 01.04.2025

Die Kostensätze wurden nach den rechnerischen Vorgaben des Bayerischen Gemeindetags ermittelt. Dabei wurden die örtlichen Daten zur Berechnung herangezogen. Die Kostensätze werden gemäß Auffassung des Bayerischen Gemeindetags, alle fünf Jahre angepasst.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug (Bezeichnung, Funkrufname, Kennzeichen)	Feuerwehr	Streckenkosten in EUR je km
ELW 1, 12/1, WÜ-FW 9027	Bergtheim	0,67
TLF 16/25, 21/1, WÜ-6157	Bergtheim	1,61
TLF 24/50, 23/1, WÜ-W 1633	Bergtheim	2,01
(H)LF 10/6, 42/1; WÜ-1223	Bergtheim	6,24
GW-L1, 55/1, WÜ-FW 9966	Bergtheim	1,33
HLF10, 42/2, neu Ende 2025	Bergtheim	13,61
StLF 10/6, 49/1, WÜ-FW 9121	Opferbaum	9,11
MTW, 14/1, WÜ-FW 9111	Opferbaum	0,96
LF 8/6, 47/1, WÜ-6158	Dipbach	3,48
MZF, 11/1, WÜ-FW 9063	Dipbach	2,13

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Fahrzeug (Bezeichnung, Funkrufname, Kennzeichen)	Feuerwehr	Stundenkosten in EUR je Stunde
ELW 1, 12/1, WÜ-FW 9027	Bergtheim	23,81
TLF 16/25, 21/1, WÜ-6157	Bergtheim	166,21
TLF 24/50, 23/1, WÜ-W 1633	Bergtheim	90,23
(H)LF 10/6, 42/1; WÜ-1223	Bergtheim	217,18
GW-L1, 55/1, WÜ-FW 9966	Bergtheim	39,45
HLF10, 42/2, neu Ende 2025	Bergtheim	514,39
StLF 10/6, 49/1, WÜ-FW 9121	Opferbaum	232,64

MTW, 14/1, WÜ-FW 9111	Opferbaum	25,38
LF 8/6, 47/1, WÜ-6158	Dipbach	123,00
MZF, 11/1, WÜ-FW 9063	Dipbach	76,15

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für an- gefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

17,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sach- und Materialkosten

- Sack Ölbindemittel für Verkehrsflächen (10 kg) 20,00 €
- Atemschutzmaske reinigen, prüfen und einsatzbereit machen 35,00 €
- Schaumlöschmittel (Mehrbereichsschaummittel) pro Liter 5,00 €

5. Verbrauchsmaterial und besondere Einsatzmittel

Verbrauchsmaterial und Einsatzmittel, die bei Einsätzen eingesetzt und verbraucht wurden, werden nach direktem Kostenaufwand, ohne Zuschläge weiter verrechnet.